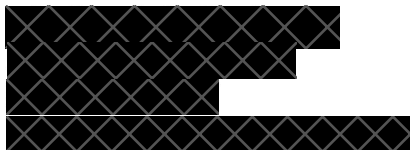








Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 46.2 Luftverkehr und Luftsicherheit



Unser Zeichen: 
Bearbeiter: 
Telefon: 
Telefax: 
Ihr Schreiben: 
Ihr Zeichen: 
Datum: 05.08.2022



Genehmigungsurkunde Sonderlandeplatz Bremgarten vom 16.01.1997, einschließlich der Änderungen und Ergänzungen vom 18.02.1998, 17.12.1999 und 27.05.2004; Antrag auf Löschung Ziffer B, 17 - Betriebspflicht während der im Luftfahrthandbuch veröffentlichten Betriebszeiten und Verbot des Fallschirmsprungbetriebs

Bezug: Gemeinsame Besprechung mit der Luftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart und Außenstelle Freiburg) vom 22.03.2022 und unser Schreiben vom 13.04.2022 (Az. 797.50 - 005869) sowie Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.07.2022 in der nicht-öffentlichen Sitzung zur Einstellung des Fallschirmsprungbetriebs am Sonderlandeplatz Bremgarten

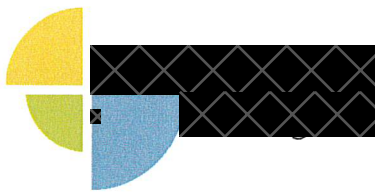
Sehr geehrter Herr 

im Hinblick auf die bestehende Genehmigungsurkunde des Sonderlandeplatzes (SPL) Bremgarten einschließlich der oben aufgeführten Änderungen und Ergänzungen stellen wir hiermit folgende Anträge:

- I. Ziffer B, 17 der Genehmigungsurkunde für den SPL Bremgarten vom 16.01.1997 (Az. 27 - 3846 SPL Bremgarten) ist zu löschen und der Zweckverband Gewerbepark Breisgau ist von der **Betriebspflicht** gem. § 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 3 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) zu befreien. Auf unseren diesbezüglichen Antrag vom 13.04.2022 wird Bezug genommen.

- II. Der Fallschirmsprungbetrieb ist am SPL Bremgarten zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzustellen. Hierfür sind die Ziffern A, I Nr. 6 (nur Landezone Für Fallschirmspringer) und A, II Nr. 7 aus der Genehmigungsurkunde vom 16.01.1997 zu löschen und Ziffer 1.1 und Ziffer 2 der Änderungsgenehmigung vom 18.02.1998 anzupassen.





Begründung:

Zu Ziffer I: Auf die Begründung in unserem Antrag vom 13.04.2022 (Az. 797.50 - 005869) wird verwiesen.

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass eine Betriebspflicht an Sonderlandeplätzen unüblich ist. Ein Betreiber eines Sonderlandeplatzes muss selbst in der Lage sein, seine Öffnungszeiten festzulegen. Genehmigungsinhaber für den SPL Bremgarten ist der Zweckverband Gewerbepark Breisgau. Betreiberin ist die Gewerbepark Breisgau GmbH, an der der Zweckverband Gewerbepark Breisgau zu 75 Prozent beteiligt ist. Damit entscheidet das politische Organ des Zweckverbandes, die Verbandsversammlung (hier sind die Landrätin, der Oberbürgermeister und die Bürgermeister der Zweckverbandsmitglieder vertreten), über die Ausgestaltung des Betriebs des SPL Bremgarten.

Die Verbandsversammlung muss in der Lage sein, über die Öffnungszeiten des Sonderlandeplatzes selbst zu bestimmen. Nur so ist gewährleistet, dass auf die Belange der Bevölkerung Rücksicht genommen werden kann und so die Akzeptanz des Sonderlandeplatzes erhalten bleibt. So gab es in der Vergangenheit bereits mehrere Beschlüsse der Verbandsversammlung, die geltenden Öffnungszeiten des Sonderlandeplatzes nicht auszuweiten.

Schließlich ist auch nicht beabsichtigt, nach Wegfall der Betriebspflicht, weitere Einschränkungen für den SPL Bremgarten vorzunehmen.

Zu Ziffer II: Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau hat sich in seiner Sitzung am 13.07.2022 zum wiederholten Mal intensiv mit dem Fallschirmsprungbetrieb am SPL Bremgarten auseinandergesetzt. Die aktuelle Entscheidung, den Fallschirmsprungbetrieb einzustellen, wurde mit großer Mehrheit gefasst.

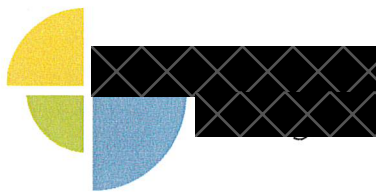
Ausschlaggebend hierfür sind **mehrere Faktoren:**

1. Natur- und Landschaftsschutz sowie Vogelschutzgebiet

Im Bereich des SPL Bremgarten hat das Regierungspräsidium Freiburg am 7. Januar 1999 die Verordnung „Flugplatz Bremgarten“ für ein Natur- und Landschaftsschutzgebiet erlassen. Dieses umfasst rund 158 ha Naturschutzgebiet und 109 ha Landschaftsschutzgebiet (Größe insgesamt 267 ha). Damit sollen die ökologisch besonders wertvollen Wiesenflächen des Flugplatzes erhalten werden.

Der Sonderlandeplatz ist außerdem Teilgebiet im FFH-Gebiet "Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach" und eines der größten zusammenhängenden Vogelschutzgebiete in Baden-Württemberg. Der Sonderlandeplatz beherbergt eine der letzten größeren Populationen der Grauammer in ganz Baden-Württemberg und bildet mit dessen Umgebung den Schwerpunkt der Brutvorkommen des Neuntöters im Vogelschutzgebiet. Die Brutzeit eines jeden Jahres hat daher nochmals eine größere Bedeutung.

Infolge eines eingetretenen Umweltschadens durch abgeschobene Magerrasen-Vegetationen bei der Durchführung des Entsiegelungskonzepts der Start- und Landebahn, ist



eine massive Lebensraumzerstörung hinsichtlich verschiedener Bodenbrüter eingetreten, vor allem der geschützten Grauammer und der Feldlerche.

Zur Minimierung des Umweltschadens wurde ein Nutzungs- und Pflegekonzept zur Minimierung des Umweltschadens und zur Erfassung der Vorkommen der Grauammer auf dem gesamten Flugplatzgelände und der Feldlerche entlang der gesamten Start- und Landebahn erlassen. Der Monitoring-Bericht hierzu von Bioplan, Herr Dr. Boschert, für die Jahre 2019 bis 2021 geht auf verschiedene negative Einflüsse ein. Neben etwa den Testfahrten gehört auch der Fallschirmsprungbetrieb während der Brutzeit dazu.

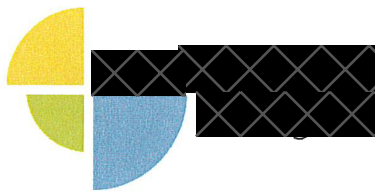
Laut dem Bericht besteht die reelle Gefahr, dass Fallschirmspringer, die außerhalb des vorgesehenen Landebereiches landen, die Reviere gefährdeter Vogelarten zumindest stören, was zu einer Aufgabe dieser Reviere führen kann. Bei großer Streuung der Landungen der einzelnen Springer besteht darüber hinaus die Gefahr, dass Nester gefährdeter Bodenbrüter zerstört werden könnten. Der Bericht aus dem Jahr 2021 hat daher vorgeschlagen, über gezielte Untersuchungen im Jahr 2022 die tatsächliche Streuung der Landeplätze der Springer zu überprüfen.

Die Flugleitung hat während des vom 19.03.2022 bis zum 08.05.2022 stattgefundenen Sprungbetriebs festgestellt, dass der Sprungkreis nur von einem Teil der Fallschirmspringer beim Landen getroffen wird. Die Fallschirmspringer landen ansonsten auf der umgebenden Wiese im Landschaftsschutzgebiet oder sogar im Bereich der Roll- und Landebahnen im Naturschutzgebiet.

Folgende Statistik wurde festgehalten:

Wochenende	Anzahl Springer	Landung			
		im Sprungkreis	auf der Wiese	Roll- und Landebahnen	
1	50	18,00%	68,00%	14,00%	ohne Tandems
2	105	43,00%	55,00%	2,00%	ohne Tandems
3	131	34,00%	58,00%	8,00%	ohne Tandems
4	34	67,00%	15,00%	18,00%	ohne Tandems
5	96	56,00%	44,00%	0,00%	mit Tandems
6	43	51,00%	49,00%	0,00%	mit Tandems
7	89	44,00%	56,00%	0,00%	mit Tandems
8	155	61,00%	38,00%	1,00%	mit Tandems
9	73	55,00%	41,00%	4,00%	mit Tandems
Summe	776				
Durchschnitt		47,78%	47,11%	5,22%	

Im bisherigen Durchschnitt landen weniger als 50 Prozent der Fallschirmspringer im Sprungkreis. Ungefähr gleich viele Fallschirmspringer landen auf der Wiese. Konkret waren das rund 366 Fallschirmspringer, die nach der Landung mit ihrem Fallschirm



durch die Wiesen zum Vereinsheim der Fallschirmspringer gelaufen sind. Über 5 Prozent (im Erhebungszeitraum waren das rund 40 Fallschirmspringer) sind weit abseits des Sprungkreises gelandet und mussten eine weite Strecke durch die Wiesen, teilweise auch durch das Naturschutzgebiet zum Vereinsheim zurücklaufen.

Die Trefferquote des Sprungkreises erhöht sich besonders dann, wenn Tandems springen. Diese werden ausschließlich von erfahrenen Fallschirmspringern durchgeführt. Sofern die Wetterbedingungen jedoch nicht optimal sind und etwa Wind weht, verschlechtert sich auch die Trefferquote für die Tandemspringer.

Es ist uns bekannt, dass die Landungen der Fallschirmspringer luftverkehrsrechtlich nicht zu beanstanden sind. Hier besteht aber ein Konflikt mit dem Natur- und Artenschutz, der in die Beurteilung mit einbezogen werden muss. Dies unterstreicht auch die Ablehnung unseres Antrags vom Juli 2020 zur Vergrößerung des Radius des Sprungkreises von 30 auf 60 Meter durch die höhere Naturschutzbehörde. Hier wurde bereits auf die Lage des Sprungkreises in vielen Schutzgebiets-Überlagerungen und der hohen natur- und artenschutzfachlichen Wertigkeit des Flugplatzgeländes verwiesen.

Die als Anlage 1 beigefügte fachliche Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 18.07.2022 (Az. 55-8841-581/2/5) zu diesem Sachverhalt kommt zum Ergebnis, dass „auch wenn aus fachlicher Sicht diese „Nicht-Nachweise“ der relevanten Vogelarten im Umfeld des Sprungkreises nicht direkt mit den Aktivitäten der Fallschirmspringer in Verbindung gebracht bzw. als alleinige Ursache gesehen werden können, so ist eine Störung/ Beeinträchtigung u. E. aber nicht von der Hand zu weisen... Die Regulierung der Fallschirmspringer ist ein weiterer „Baustein“ zur Sicherung des Flugplatzgebietes als landes- und regionalbedeutendes Gebiet für zahlreiche Bodenbrüter... Zum Erhalt des Schutzzwecks des Natur- und Landschaftsschutzgebiets „Flugplatz Bremgarten“ sowie um keine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets hervorzurufen, ist es aus fachlicher Sicht erforderlich, dass der Fallschirmsprung – wie er aktuell durchgeführt wird – im Zeitraum von Mitte Februar (erste Eintreffen der Grauwammer im Gebiet) bis Ende August (Ausflug der Zweitegele) auf dem Gelände eingestellt wird. Nur so kann u. E. eine Störung, Beeinträchtigung oder Tötung dieser vogelschutzgebiets- und artenschutzrechtlich relevanter Arten ausgeschlossen werden“ (vgl. Seite 5 und 6).

2. Lärm- und Kohlenstoffdioxid-Belastungen durch die Springermaschine

Lärmbelastung:

Bei der Springermaschine handelt es sich um eine Cessna 208 Caravan mit Nachweis eines erhöhten Lärmschutzes. Trotz des vorhandenen erhöhten Lärmschutzes wird das Flugzeug von Teilen der Bevölkerung als störend wahrgenommen. Aufgrund des hohen Gewichts des Flugzeuges darf dieses auch im Verhältnis mehr Lärm verursachen (76 Dezibel). Ein leichteres Flugzeug (z.B. eine Breezer mit 600 kg) und einem Lärmzeugnis mit 65 Dezibel erfüllt die Voraussetzungen des erhöhten Lärmschutzes nicht. Die bei der Verbandsverwaltung und bei den Verbandsmitgliedern eingegangenen Lärm-Beschwerden haben in den letzten Jahren fast ausschließlich die Springermaschine betroffen.



Darüber hinaus kommt der wahrgenommene Lärm von der a-typischen Flugweise. Ziel während des Fallschirmsprungbetriebs ist es, so viele Slots (Absetzen von Fallschirmspringern) wie möglich zu schaffen. Bei guten Voraussetzungen und genügend Springern können bis zu drei Slots pro Stunde erreicht werden. In der Konsequenz muss die Springermaschine allerdings so schnell wie möglich die Absetzhöhe erreichen und anschließend so schnell wie möglich wieder auf den Flugplatz zurückkehren.

Andere Flugzeuge starten in der Regel auf dem Sonderlandeplatz und fliegen dann vom Flugplatz weg (Ausnahme: ausgewiesene Platzrunden über dem Gebiet des Gewerbeparks).

Die Statistik der Springermaschine aus dem Jahr 2021 zeigt, dass bis zu 16 Slots pro Tag möglich sind (bedeutet pro Slot ein Start und eine Landung). Dies wurde einmal am 21.08.2021 erreicht. Außerdem einmal 15 Slots, fünfmal 14 Slots, fünfmal 13 Slots, viermal 12 Slots, achtmal 11 Slots, zweimal 10 Slots und 26 mal unter 10 Slots. In der Summe waren es im Jahr 2021 (22.05. bis 23.10.2021 bzw. an insgesamt 23 Wochenenden) 497 Slots und die Anzahl der Springer betrug 7.873.

Kohlenstoffdioxid(CO²)-Belastung:

Im Jahr 2021 wurden 35.191 Liter Kerosin von der Springermaschine am Sonderlandeplatz getankt. Bei der Verbrennung dieses fossilen Brennstoffs entstehen pro Liter etwa 2,75 kg CO². Dies entspricht in der Jahressumme 96.775,25 kg CO², was pro Springer und Sprung 12,29 kg CO² entspricht.

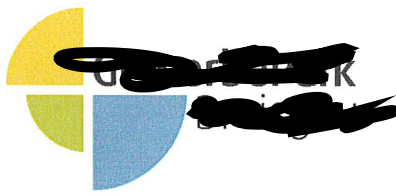
Die Entstehung des klimaschädlichen Gases trägt zum Klimawandel bei und entsteht ausschließlich aufgrund des Freizeitvergnügens der Fallschirmspringer.

3. Online-Petition und „Streitigkeiten“ mit dem Verein Skyhigh e.V. sowie Geschäftsbeziehungen mit der Air-Adventures GmbH

Die online-Petition ist dem Regierungspräsidium Stuttgart hinlänglich bekannt. Sowohl bei der online-Petition als auch in den Medienberichten zum Verein Skyhigh e.V. wird immer wieder suggeriert, dass der Gewerbepark Breisgau die Existenz des Fallschirmsprungvereins ruinieren möchte. Aufgrund der Intention der Vereinsverantwortlichen, Druck auf den Gewerbepark Breisgau auszuüben und schlechter Recherche der Redakteure, werden hier Unwahrheiten verbreitet.

Tatsächlich bestehen folgende Rahmenbedingungen am SLP Bremgarten für den Verein:

- Vereinsheim auf einem Grundstück im Flugplatzbereich:
Eigentümerin des Grundstücks mit dem darauf befindlichen Gebäude, in dem sich das Vereinsheim befindet, ist Frau Claudia Schimmele. Der Verein hat lediglich ein Nutzungsrecht für das Vereinsheim bis zum 31.12.2033 und gibt die Anschrift im



GewerbePark als Vereinsanschrift an. Die auf dem Grundstück ebenfalls vorhandene Flugzeughalle wird von Frau Schimmele für die Stationierung der Springermaschine D-FREI verpachtet. Der Verein verfügt über kein eigenes Grundstück.

- Kundin der GewerbePark Breisgau GmbH als Betreiberin des SLP Bremgarten war bisher die Air Adventures GmbH, die sich seit 25.05.2022 in Liquidation befindet und damit nicht mehr wirtschaftsaktiv ist. Davor hat Robin Schimmele zum 19.05.2022 die GmbH wieder als Geschäftsführer übernommen, der die GmbH zum 18.07.2011 gegründet hatte (dazwischen vom 7.12.2020 bis 18.05.2022 Geschäftsführer Denis Bosnjak). Die GmbH war Adressatin der Stationierungsgenehmigung für die gecharterte Springermaschine D-FREI und der Rechnungen für die Landegebühren und den verkauften Sprit. Am 26.07.2022 hat die Flugleitung die Mitteilung von Herrn Robin Schimmele erhalten, dass seit 18.07.22 die Firma Lift'n Fly UG aus Rülzheim Betreiberin der D-FREI ist.

Die Sprünge der Vereinsmitglieder wurden unseres Wissens nach zu vergünstigten Konditionen ebenfalls mit der Air Adventures GmbH abgerechnet.

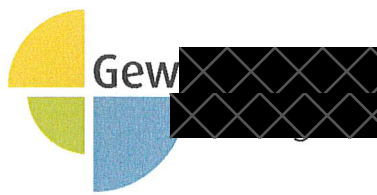
- Solange Sprungbetrieb auf dem SLP Bremgarten tatsächlich stattfindet, erhält der Verein Skyhigh e.V. von der GewerbePark Breisgau GmbH lediglich eine monatliche Nutzungsgebühr für den genehmigten Sprungkreis in Rechnung gestellt.
- Seit der Verlegung des Sprungbetriebs Mitte Mai 2022 auf den Sonderlandeplatz Schwenningen gibt es keinerlei Geschäftsbeziehungen mehr mit dem Verein Skyhigh e.V..

Zwischenzeitlich ist ein Kaufinteressent für das Grundstück von Frau Schimmele bei der Verbandsverwaltung vorstellig geworden, um seine Verwendung für das Grundstück vorzustellen.

Es besteht tatsächlich die Möglichkeit, dass mit dem Verkauf des Grundstücks die Existenzgrundlage für den Verein genommen wird. Dies aber nicht durch den GewerbePark Breisgau, sondern durch die Grundstückseigentümerin Claudia Schimmele.

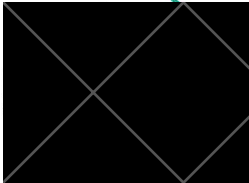
Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich ein Fallschirmsprungbetrieb auf dem SLP Bremgarten nicht mehr mit den bestehenden Rahmenbedingungen des vorhandenen Natur-, Landschafts- und Vogelschutzgebietes verträgt. Gerade die besonders geschützte Brutzeit der Bodenbrüter von Mitte Februar bis Ende August fällt in die Hauptzeiten des Sprungbetriebs (Saison 2021 vom 22.05. bis 23.10.2021, verspäteter Beginn aufgrund der Corona-Pandemie; Saisonbeginn 2022 war am 19.03.2022).

Darüber hinaus kann die Akzeptanz des SLP in der Bevölkerung im Hinblick auf die damit verbundenen Lärm- und Kohlenstoffdioxid-Belastungen nur mit einer Reduzierung der Flugbewegungen insgesamt erhalten werden. Politisches Ziel der Flugplatzbetreiberin ist dabei, den Anteil des gewerblichen Flugbetriebs zu erhöhen.



Damit verbunden ist schließlich die notwendige Erhöhung der Sicherheit des Sonderlandeplatzes und die damit bereits angestoßenen hohen Investitionen etwa in die Instandsetzung der Befeuerungsanlage und die Sanierung der Flugbetankungsanlage.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage

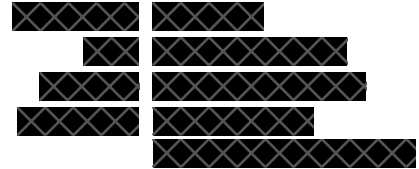
Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde vom 18.07.2022 (Az. 55-8841-581/2/5)




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Nur per E-Mail



 Sonderlandeplatz Bremgarten (Gewerbepark Breisgau) EDTG;
Landungen der Fallschirmspringer außerhalb des Sprungkreises;



Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau 

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.06.2022, worin Sie uns um eine Stellungnahme zu den Fallschirmsprüngen auf dem Sonderlandeplatz gebeten haben.

Folgendes können wir Ihnen antworten:

Vorgeschichte:

Im Jahre 2019 hat die höhere Naturschutzbehörde des RPF (HNB) auf Antrag des Gewerbeparks vom 20.11.2019 das naturschutzrechtliche Einvernehmen/Zustimmung zur Verlegung der quadratischen Landezone (50 x 50 m) für Fallschirmspringer und Umwandlung in eine kreisrunde Fläche mit einem Radius von 30 m erteilt. Als Maßgabe war u.a. zu beachten, dass aufgrund der Mähwiese, dem Nachweis von Bodenbrütern in unmittelbarer Umgebung und der Lage im FFH-, Vogel- und dienendem Landschaftsschutzgebiet lediglich die Landezone auf 7-25 cm

Grashöhe regelmäßig zu mähen ist. Die umliegenden Flächen müssen auch weiterhin entsprechend den naturschutzfachlichen Pflegeauflagen (Mahd mit Abräumen ab 1. Juni) bewirtschaftet werden.

Im Juli 2020 wurde vom Gewerbepark ein erneuter Antrag gestellt, den 30m-Sprungkreis auf 60 m Radius zu vergrößern, aufgrund von Mindestabstände der Springer untereinander sowie der höheren Treffsicherheit. Die fachliche Einschätzung von Ref. 46.2 zu dieser Ausweitung des Sprungkreis-Radius war: *„Eine Erweiterung auf die beantragte Größe wäre begrüßenswert, ist jedoch luftrechtlich nicht zwingend notwendig. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Landezone sicherlich als zwingender Anhalt genommen wird, jedoch aufgrund von Erfahrung und Können, Ausbildungsstand sowie Wind und Wetter ist eine Landung innerhalb der 30 m nicht immer gewährleistet. Der Sprungkreis wäre bei einer Erweiterung sicherlich noch eher zu treffen, jedoch bietet auch die angedachte „60m-Radius-Variante“ keine Gewähr, dass nun alle in diesem landen. Gerade wenn sehr viele Springer in sehr kurzer Zeit landen, reichen weder 30 noch 60 m aus; eine Landung außerhalb des Sprungkreises wird es daher immer wieder geben, auch zur Minderung etwaiger Risiken für die einzelnen Springer.“*

Aufgrund dieser Aussage sowie der Lage des Sprungkreises in vielen Schutzgebiets-Überlagerungen und der hohen natur- und artenschutzfachlichen Wertigkeit des Flugplatzgeländes wurde dem Antrag von Seiten der HNB nicht entsprochen und keiner Vergrößerung des Sprungkreises zugestimmt.

Im Monitoringbericht 2021 von M. Boschert zum Umweltschaden in Kap. 7.0 „Bestandsbeeinflussende Faktoren“ sowie im Endbericht 2021 des Werkvertrags zur Bestandserfassung im Auftrag des Ref. 56 wird u.a. aufgeführt: *„Auf dem Flugplatz Bremgarten wird regelmäßig Fallschirm gesprungen, auch während der Brutzeit der Grauammer und der Feldlerche. Es existiert ein Landebereich nordwestlich des Towers. Es besteht die reelle Gefahr, durch Fallschirmspringer, die außerhalb des vorgesehenen Landebereiches landen, dass Reviere gefährdeter Arten zumindest gestört werden, was zu einer Aufgabe dieser Reviere führen kann. Bei großer Streuung der Landungen der einzelnen Springer besteht darüber hinaus die Gefahr, dass Nester gefährdeter Bodenbrüter, vor allem Grauammer und Feldlerche, zerstört werden könnten. Hier ist im kommenden Jahr über gezielte Untersuchungen die tatsächliche Streuung der Landeplätze der Springer zu überprüfen. Die Untersuchungen müssen*

sich nach der Anzahl der Sprungtage mit Anzahl der Flüge pro Tag im jahreszeitlichen Sprung-Zeitraum richten. Danach kann eine erforderliche Zahl an Zählungen ermittelt werden, um durch die Ergebnisse eine Aussagekraft zu erhalten. Denkbar wären mehrere Zählungen an einem Tag und Wiederholungen in einem bestimmten Rhythmus, z.B. wöchentlich oder zweiwöchentlich über den Zeitraum beispielsweise von April bis August. Wichtige Grundlage ist die Zahl pro Flug abgesetzter Fallschirmspringer. Die landenden Fallschirmspringer können dann punktgenau auf einer Karte vermerkt werden.“

Mit Schreiben vom 08.06.2022 wurde der HNB nun vom Gewerbepark eine erste Übersicht der Fallschirmspringer-Landungen 2022 übermittelt. Die von Hr. Boschert aufgeführten Informationen sind z.T. noch nicht in diesem Schreiben aufgeführt.

- ⇒ Die Fallschirmspringer-Landungen sind daher vom Gewerbepark bitte noch bis Jahresende 2022 zu ergänzen und mit den weiteren, noch fehlenden Informationen zu ergänzen und nachzuliefern.

Fachliche Einschätzung

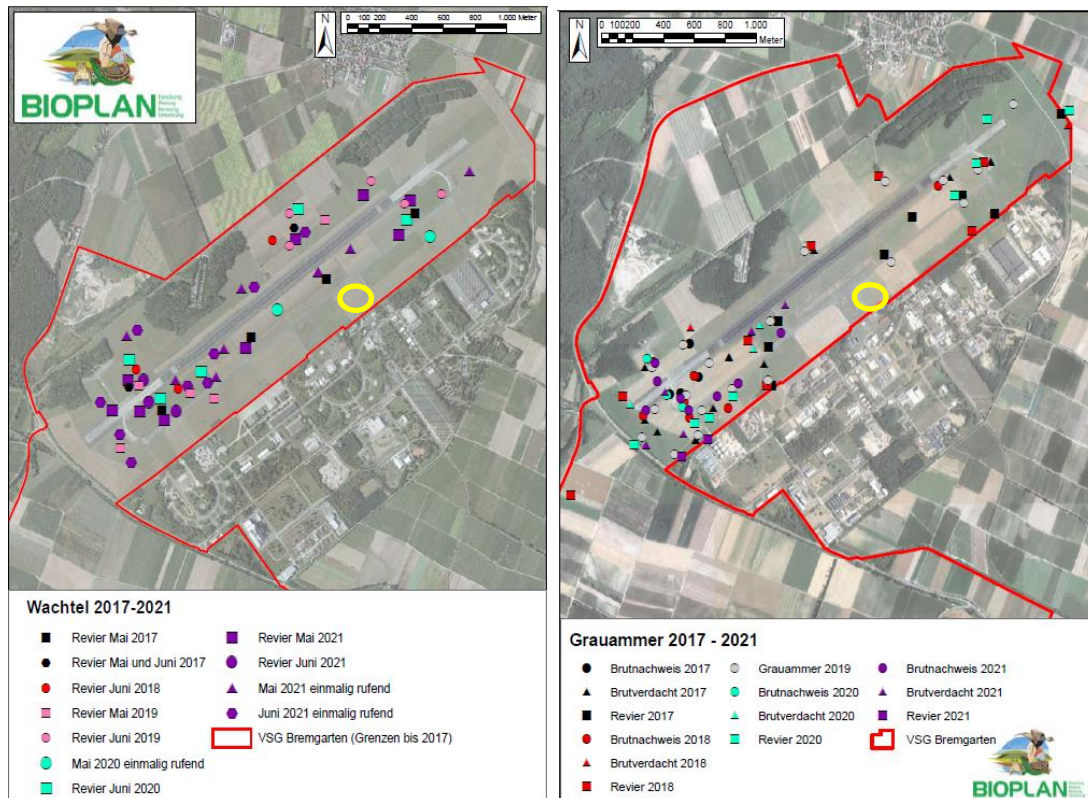
Die LUBW hat im April 2022 eine fachliche Einschätzung bzgl. eines anderen Vorhabens im Rottenburger Raum wg. Einschätzung als faktisches Vogelschutzgebiet abgegeben und die landesweite Bedeutung des Vogelschutzgebiets „Bremgarten“ (Flugplatzgelände) hervorgehoben: *„Seit unserer letzten Einschätzung aus dem Jahr 2018 haben sich die GrauParammer-Bestände in Baden-Württemberg regional unterschiedlich entwickelt. ... Bei der landesweiten Betrachtung gehen wir nach wie vor davon aus, dass nach unserer Fachkonzeption ein Anteil von 20% der Gesamtpopulation in den Vogelschutzgebieten ausreichend ist. Dieser Anteil ist derzeit bei landesweit rückgängigen Beständen nach wie vor über die Vorkommen im Vogelschutzgebiet Bremgarten gewährleistet. Aufgrund der jüngst im Rahmen der Managementplanungen und des Artenschutzprogramms ergriffenen bzw. kurz vor der Umsetzung stehenden Fördermaßnahmen für die GrauParammer in den Vogelschutzgebieten gehen wir davon aus, dass die aktuell bestehende relative besondere Bedeutung des Vorkommens bei Rottenburg mittelfristig wieder mehr in den Hintergrund tritt. Eine kurzfristig aufgrund von umgesetzten wirksamen Maßnahmen erstarkte Population begründet aus unserer Sicht jedenfalls keine Verpflichtung zur Ausweisung eines neuen Vogelschutzgebiets und damit auch kein faktisches Vogelschutzgebiet. Dies kann sich ggf. erst aus langfristigen Entwicklungen ergeben, wenn sich das Potential in den bestehenden Vogelschutzgebieten aus nicht ohne Weiteres beeinflussbaren Gründen (wie z.B. dem*

Klimawandel) deutlich verschlechtert und die durchgeführten Maßnahmen nicht zu Erfolgen führen. So eine Entwicklung ist bei der Grauammer derzeit jedoch nicht absehbar.“

Somit ist der Bestand der Grauammer auf dem Flugplatzgelände Bremgarten entscheidend für den Erhaltungszustand der Art im gesamten Land Baden-Württemberg und somit für die Erfüllung der Verpflichtungen des Landes/des Bundes gegenüber der EU!

Das Flugplatzgelände Bremgarten ist als Naturschutzgebiet mit dienendem Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Zugleich ist es Teil des FFH-Gebiets „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ sowie Teil des Vogelschutzgebiets „Bremgarten“. Aufgrund des Vorkommens von Grauammer, Schwarzkehlchen, Neuntöter, Wachtel, Orpheusspötter, Feldlerche sowie weiteren landes- und regional bedeutende Vogelarten wurde im Auftrag des Ref. 56 in den Jahren 2006 sowie fortlaufend seit 2012 ein Monitoring dieser z.T. vogelschutzgebietsrelevanten Arten beauftragt (Auftragnehmer: Martin Boschert).

In den Übersichtskarten dieser Monitoringberichte (s. Bericht 2021), wird ersichtlich, dass im Bereich/im Umfeld des Sprungkreises (zwischen Tower und Taxiway) keine Vorkommen von Bodenbrütern vorhanden sind. Im Gegensatz dazu werden in den strukturell und pflanzensoziologisch ähnlich gelagerten Wiesenflächen im Norden (zwischen Start-/Landebahn und Ringstraße) Vorkommen innerhalb der Wiesenflächen nachgewiesen (gelber Kreis: Lage des Sprungkreises):



Auch wenn aus fachlicher Sicht diese „Nicht-Nachweise“ der relevanten Vogelarten im Umfeld des Sprungkreises nicht direkt mit den Aktivitäten der Fallschirmspringer in Verbindung gebracht bzw. als alleinige Ursache gesehen werden können, so ist eine Störung/ Beeinträchtigung u. E. aber nicht von der Hand zu weisen:

Im Durchschnitt landen weniger als 50 % der Fallschirmspringer innerhalb des Sprungkreises. Zwischen 15 und 68 % der Fallschirmspringer landen auf den Wiesen im engeren und weiteren Umfeld (z.T. irgendwo auf dem Flugplatzgelände) sowie 1-18 % auf den Roll- und Landebahnen. Diese laufen dann auf direktem Weg zum Vereinsgebäude zurück und ziehen ihren Fallschirm hinter sich her über die Wiesenflächen. Diese Tatsache führt zu einer Störung der Bodenbrüter, sodass bereits brütende Vögel aufgeschreckt und vom Nest vertrieben werden oder revierbildende Vögel gestört und vertrieben werden. Ebenfalls kann es durch Tritt sowie des Nachziehens des Fallschirms zu einer Zerstörung der unscheinbaren Bodennester im dichten Grasbestand führen, welche i.d.R. bei bloßem Laufen durch die Wiese übersehen werden. Aufgrund der - relativ gesehen - geringen Bestandsdichten der im Gebiet vorhandenen Bodenbrüter (z.B. Grauammer im Jahr 2021: 15 Reviere) ist somit jeder Nestverlust eine negative Auswirkung/Beeinträchtigung auf die Population.

Weitere Maßnahmen in der Pflege der Wiesenflächen (Anpassung Mahdzeitpunkte, Installation von Altgrasstreifen), in der Struktur des Flugplatzgeländes (Erhalt Bracheflächen, Installation Singwarten, Schaffung Einzelgehölze/Rosen, Entsiegelung) sowie in der Nutzung (Beschilderung bzgl. Hundehalter, keine Testfahrten auf dem Taxiway in kritischen Zeiträumen, Einschränkung Modellflieger) wurden in den vergangenen Jahren durch Referat 56 gemeinsam mit dem Flächeneigentümer (Gewerbepark) umgesetzt. Alle Maßnahmen dienen der Stärkung und Erhalt der Populationen der Bodenbrüter im Gebiet. Die Regulierung der Fallschirmspringer ist ein weiterer „Baustein“ zur Sicherung des Flugplatzgebietes als landes- und regionalbedeutendes Gebiet für zahlreiche Bodenbrüter.

Um eine abschließende fachliche Einschätzung abgeben zu können, sind vom Gewerbepark die Statistiken im gesamten Jahr 2022 fortzuführen und mit den von Hr. Boschert in seinen Gutachten geforderten Informationen (s.o.) zu ergänzen. Hierfür vorab herzlichen Dank!

Zum Erhalt des Schutzzwecks des Natur- und Landschaftsschutzgebiets „Flugplatz Bremgarten“ sowie um keine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebiets hervorzurufen, ist es aus fachlicher Sicht erforderlich, dass der Fallschirmsprung – wie er aktuell durchgeführt wird – im Zeitraum von Mitte Februar (erste Eintreffen der GrauParammer im Gebiet) bis Ende August (Ausflug der Zweitgelege) auf dem Gelände eingestellt wird. Nur so kann u. E. eine Störung, Beeinträchtigung oder Tötung dieser vogelschutzgebiets- und artenschutzrechtlich relevanter Arten ausgeschlossen werden.

Die vom Gewerbepark vorgesehenen Maßnahmen bzgl. der Fallschirmspringer (s. BZ-Artikel vom 14.07.2022) ist deshalb aus naturschutzfachlicher Sicht sehr zu begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

